

XXX. Militärangelegenheiten.

A. Normative Bestimmungen.

a) In Bezug auf das Heer und die Landwehr.

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium die mit der Verordnung vom 15. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 45, verlaublichen Wehrvorschriften, I. Theil, und die mit der Verordnung vom 28. November 1890, R.-G.-Bl. Nr. 207, verlaublichen Wehrvorschriften, III. Theil, abgeändert.

Die Abänderungen des I. Theiles der erwähnten Vorschriften beziehen sich auf § 55, Punkt 12, betreffend die Reclamation eines von zwei gleichzeitig zur Stellung gelangenden Brüdern, auf § 67, Punkt 5, betreffend die Pauschalbeträge Einjährig-Freiwilliger in ärarischer Verpflegung und auf § 76, der im vollen Umfange außer Wirksamkeit gesetzt wird und dessen neue Textierung die Bedingungen für den Anspruch auf die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes als Mediciner, Pharmaceut und Veterinär enthält.

Der III. Theil der Wehrvorschriften wurde abgeändert im § 26, Punkt 12, welcher die Bestätigung ärztlicher Zeugnisse und im § 29, welcher die Einberufung der Reserve-(Ersatzreserve-)Cadet-Officiers-(Assistenzarzt-, Verpflegs-Accessit-) Stellvertreter und Reserve-(Ersatzreserve-)Cadetten (Verpflegs-Aspiranten) zur Waffenübung zum Gegenstande hat. (Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 1. Februar 1899, R.-G.-Bl. Nr. 27 vom 11. Februar 1899.)

In der Kundmachung desselben Ministeriums vom 1. Februar 1899, R.-G.-Bl. Nr. 28, wird verfügt, daß in die Einberufungskarten für die nicht active, auf österreichischen oder ungarischen Seehandelschiffen eingeschiffte Mannschaft seitens der Ergänzungsbezirks-Commanden die denselben bekannten Daten, als: Name, Gattung und Kategorie (weite Fahrt, große und kleine Küstenfahrt) des Schiffes einzutragen und diese Karten von der politischen Bezirksbehörde an das k. k. Hafen-Capitanat in Triest behufs Zustellung an die erwähnte Mannschaft zu leiten sind.

Gleichzeitig wurde verlaublich, daß die Bestimmungen des § 26, Punkt 6 der Wehrvorschriften, III. Theil, bezüglich der Seeschiffahrts-Unternehmungen nur auf die bei denselben „dauernd“ Angestellten Anwendung finden.

Anlässlich eines wegen Übertretung des § 7 der Wehrvorschriften, III. Theil, gefällten Straferkenntnisses hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung mit dem Erlasse vom 20. März 1899, Zahl 8148/IIa, entschieden, daß die in den citierten Vorschriften enthaltenen Bestimmungen über die Meldepflicht der nicht activen Mannschaft, bezw. über das Strafverfahren bei unterlassener Meldung, auf bosnisch-herzegowinische Landesangehörige keine Anwendung haben. Zur Bestrafung der Über-

tretung der Meldevorschriften, die von nicht activen Soldaten der bosnisch-herzegowinischen Truppen in Oesterreich-Ungarn begangen werden, ist das Bezirksamt der Heimatgemeinde des Betreffenden berufen, welchem derlei Übertretungen bekannt zu geben sind.

Die Bestimmungen des § 18, Punkt 3 der Wehrvorschriften, I. Theil, wurden seitens mancher österreichischer Behörden bloß im Falle der zweifelhaften Heimatberechtigung von österreichischen Staatsbürgern angewendet, während in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern sich aufhaltende ungarische Staatsbürger zweifelhafter Gemeindezuständigkeit in die dortigen Stellungslisten nicht aufgenommen worden sind. Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 6. April 1899, Z. 7942, über einen Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 20. Jänner 1899, Z. 36.380, dem Magistrate eröffnet, daß, da in Anbetracht der Gemeinsamkeit des Heeres und der Kriegsmarine die Wehrpflichtererfüllung in den beiden Staatsgebieten der Monarchie nach den gleichen Grundsätzen geregelt ist, die Bestimmungen des § 18, Punkt 3 der Wehrvorschriften, I. Theil, bei zweifelhafter Heimatberechtigung auch dann Anwendung zu finden haben, wenn die ungarische Staatsbürgerschaft des betreffenden Stellungspflichtigen zweifellos feststeht. Diesfalls wird auch von den ungarischen Behörden der reciproke Vorgang eingehalten.

Über die anlässlich eines Reclamationsfalles nach § 34 Wehrgesetz gestellte Anfrage, wie einerseits das Gutachten, auf welches sich das Ersuchen der politischen Bezirksbehörden um Vorführung eines Heeres- oder Landwehr-Angehörigen zur Superarbitrierung zu gründen hat, zustande kommen soll, andererseits, welcher Vorgang einzuhalten ist, wenn der Beschluß der Superarbitrierungs-Commission das Ausschneiden des Betreffenden nicht zur Folge hat, wurde vom k. k. Ministerium für Landesvertheidigung mit dem Erlasse vom 28. März 1899, Z. 5436/IIa, im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium eröffnet:

Was die erste Frage anbelangt, so wird die Beurtheilung der Verhältnisse, auf Grund deren die politische Bezirksbehörde in der Lage ist, das an das Ergänzungsbezirks-Commando gestellte Ersuchen um Vorführung des nicht activen Mannes vor die Superarbitrierungs-Commission hinsichtlich der Erwerbsfähigkeit desselben zu bekräftigen, dem freien Ermessen der betreffenden politischen Bezirksbehörde überlassen, wofür ein amtsärztliches Gutachten — insoferne dessen Einholung ohne besondere Weitwendigkeiten thunlich erscheint — allerdings die zuverlässigste Grundlage bieten würde.

Anbelangend die zweite Frage wird bemerkt, daß ein dem Militärverbände Angehöriger mit Rücksicht auf die im § 94 Wehrvorschriften, I. Theil, enthaltene Classification als erwerbsfähig anzusehen ist.

Wenn daher der Beschluß der Superarbitrierungs-Commission das Ausschneiden des Vorgeführten aus dem Heeres- oder Landwehrverbände nicht zur Folge haben sollte, ist derselbe auch weiterhin als erwerbsfähig zu behandeln, wodurch für den bezüglichen Reclamationsfall das Verfahren nach § 57, Punkt 7 Wehrvorschriften, I. Theil, gegeben ist. —

Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. Mai 1899, Z. 40.864, wurde mitgetheilt, daß das k. u. k. Reichs-Kriegsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Landesvertheidigungs-Ministerium den Text des 2. und 3. Absatzes des Punktes 209 des Dienstbuches 9—40 (allgemeine Bestimmungen über die Abhaltung der Übungen der k. u. k. Artillerie im Batterienbau, in der Erzeugung und Behandlung der Munition und im Schießen) in folgender Weise abgeändert hat:

Wenn besondere Umstände es erfordern, ist auch der Stand der Culturen unmittelbar vor den Schießübungen commissionell aufzunehmen; der Zusammentritt dieser Commission ist vom Artillerie-Brigadier resp. (Festungs-)Artillerie-Director einzuleiten.

Der Commission sind außer jenen militärischen Mitgliedern, welche der im Sinne der Durchführungs-Bestimmungen zu § 56 des Einquartierungs-Geetzes einzuberufenden Commission angehören, auch Vertreter der Gemeinden und Schätzleute beizuziehen.

Sämmtliche eventuelle Commissionskosten für die Saatenstands-aufnahmen vor den Schießübungen belasten den Heeresetat. —

Zur Ableistung des einjährigen Präsenzdienstes in der Kriegsmarine gilt nach § 74, Punkt 3 B c der Wehrvorschriften, I. Theil, als Nachweis der Befähigung zum Seeschiffbau das von der k. k. Handels- und nautischen Akademie in Triest nach Absolvierung des an dieser Akademie bestehenden Schiffbaucurses ausgestellte Zeugnis.

Nachdem dieser Cours an die Staatsgewerbeschule in Triest übertragen worden ist, hat nach dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 1. Juli 1899, Z. 17.778/IIa, die bezogene Bestimmung der Wehrvorschriften in Zukunft zu lauten: Das Zeugnis über die Absolvierung des an der Staatsgewerbeschule in Triest bestehenden Schiffbaucurses. —

Das k. u. k. 2. Corpscommando hat laut der an die k. k. n.ö. Statthalterei gerichteten Zuschrift vom 12. September 1899, M.-N. Nr. 9625, unter Hinweis auf die Bestimmung des § 35, Punkt 8 der Wehrvorschriften III. Theil, angeordnet, daß in allen Controlstationen, in welchen sich Militärgebäude befinden, die Controlversammlungen unbedingt in diesen, deren Höfen oder dazu gehörenden abzuschließenden Plätzen abzuhalten sind.

b) In Bezug auf den Landsturm.

Seitens der k. k. priv. österr. Nordwest- und Süd-Norddeutschen Verbindungs-bahn, der böhmischen Nordbahn und der Südbahngesellschaft, dann der k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft werden zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 3. August 1899, Nr. 24.878/IVb, für das Jahr 1900 neue Enthebungsanträge nach den Bestimmungen des § 15 der Landsturm-Organisationsvorschriften gestellt und nach Punkt 66 derselben über sämmtliche Enthobene Auszüge aus den Verzeichnissen von dem erwähnten Ministerium an die Landwehr-Territorial- und Landsturm-Bezirkscommanden und von den genannten Bahnen und der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft an die zuständigen politischen Bezirksbehörden ausgegeben, welche Auszüge sodann die Grundlage für die weiteren Enthebungsanträge nach dem vereinfachten Enthebungsverfahren bilden werden. —

Mit dem Erlasse der k. k. n.ö. Statthalterei vom 11. September 1899, Z. 66.248, wurde dem Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 22. Juni 1899 die Neueintheilung des Landwehr-Territorialbereiches Prag in fünf Landsturmbezirke mit den Nummern 6, 7, 8, 28 und 29, ferner die Aufstellung von fünf Landsturm-Bezirkscommanden mit denselben Nummern bei gleichzeitiger Auflassung der bisher bestandenen Landsturm-Bezirkscommanden Nr. 28, 33, 34, 35, 36, 41, 45, 46, 47, 50 und 51, sowie die Neueintheilung des Landwehr-Territorialbereiches Znamsbrück (Antheil Oberösterreich und Salzburg) in einen Landsturmbezirk mit der Nummer 2, ferner die Aufstellung eines Landsturm-Bezirkscommandos mit derselben

Nummer bei gleichzeitiger Auflösung der bisher bestandenen Landsturm-Bezirkscommanden Nr. 6, 7 und 8 in den vorgenannten Landsturm-Territorialbereichen mit 1. October 1899 anzuordnen geruht.

Die den politischen Bezirksbehörden obliegende Berichtigung der Landsturmpässe und Präsentierungskarten hat gelegentlich der Vorstellung (Meldung) vom Landsturmpflichtigen im laufenden Jahre zu geschehen.

c) In Bezug auf Einquartierungs- und Vorspannsangelegenheiten.

Im Jahre 1899 sind normative Bestimmungen nicht erlassen.

B. Ergänzung des Heeres und der Landwehr.

a) Stellung der Einheimischen.

Das Recrutencontingent des Heeres für die Stadt Wien betrug im Jahre 1899 1744, jenes für die Landwehr 301 Mann; es stellte sich somit das Gesamtcontingent für das Jahr 1899 auf 2045 Mann.

Zur Stellung gelangten die Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1878, 1877 und 1876; die Anzahl der Aufgerufenen betrug in der Altersklasse I: 6147, II: 4076, III: 2833, aus früheren Jahrgängen 113, im ganzen 13.169 Mann.

Der Stellungscommission wurden vorgeführt: aus der Altersklasse I: 5962, II: 3923, III: 2705, aus früheren Jahrgängen 113, im ganzen 12.703 Mann.

Von den vorgeführten Wehrpflichtigen wurden

	als tauglich	als untauglich
in der I. Altersklasse	2221	3741
„ „ II. „	639	3284
„ „ III. „	652	2053
aus früheren Jahrgängen	36	77

befunden, somit in der Altersklasse I: 37·25%, II: 16·28%, III: 24·10%, aus früheren Jahrgängen 31·86% als tauglich eingereiht.

Von der Stellung waren ausgeblieben: Aus der Altersklasse I: 185, II: 153, III: 128, daher zusammen 466, u. zw. infolge Krankheit, Untersuchungs- oder Strafschaft und mit Bewilligung 258, ohne Bewilligung 208.

Vor Beginn der regelmäßigen Stellung sind freiwillig in das Heer eingetreten 627 Mann.

Um Zuerkennung einer Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht im Sinne der Bestimmungen der §§ 31—34 des Wehrgesetzes (für Candidaten des geistlichen Standes und ausgeweihte Priester, Lehrer und Lehramtsandidaten, Besitzer ererbter Landwirthschaften und Familienerhalter) haben vor Beginn der Hauptstellung im Jahre 1899 389 Mann angefragt.

Diese Begünstigung besteht im allgemeinen in der Widmung für die Ersatzreserve und in der Befreiung von der Einberufung zur ausnahmsweisen activen Dienstleistung im Frieden (Wehrgesetz § 12, vierter Absatz); bei Candidaten und Zöglingen des geistlichen Standes überdies in der Enthebung von der militärischen achtwöchentlichen Ausbildung, von den periodischen Waffenübungen und von den Controlversammlungen, bei ausgeweihten Priestern und angestellten Seelsorgern (bezw. Hilfs-Seelsorgern und Professoren mit geistlichem Charakter) in der Übersetzung aus dem Stande der Ersatzreserve in die Evidenz derselben.

An Stelle der Widmung für die Erfahreserve tritt bei Lehramtszöglingen im vierten Jahrgange und bei den auf die Überetzung in die Erfahreserve keinen Anspruch besitzenden Familienerhaltern, welche aber einer besonderen Berücksichtigung theilhaftig werden sollen (§ 60 Wehrvorschriften, I. Theil), die dauernde Beurlaubung ein.

Die Entscheidung über den gestellten Begünstigungsanspruch erfolgt in erster Instanz in der Regel von der zuständigen (ambulanten oder ständigen) Stellungscommission und wird nur dann gefällt, wenn der Stellungspflichtige assentiert wurde; im entgegengesetzten Falle wird das Gesuch gegenstandslos.

Dagegen ist die Entscheidung noch vor der Assentierung hinsichtlich jener Stellungspflichtigen zu treffen, welche bei der Hauptstellung zur Abgabe in ein Spital oder zur Überprüfung bestimmt wurden oder im Delegierungswege vor einer fremden Stellungscommission zur Stellung gelangen.

Die Entscheidung ist jedoch wirkungslos, wenn der Betreffende nicht assentiert wird.

Von den 389 Stellungspflichtigen, welche um eine der vorbezeichneten Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrdienstpflicht ansuchten, waren 20 Candidaten des geistlichen Standes, 116 Lehrer und 253 Familienerhalter.

Ansuchen um Zuerkennung der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes wurden 1196 eingebracht, u. zw. aus der Altersklasse I: 592, II: 376, III: 228.

Von den neu eingereichten Recruten wurden nachträglich aus Familienrückichten 99 in die Erfahreserve überetzt und weiters 226 Mann wegen Kriegsdienstuntauglichkeit aus dem Militärverbande entlassen.

b) Stellung der Fremden.

Nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes hat sich jeder Stellungspflichtige, der zum Erscheinen bei der nächstbevorstehenden regelmäßigen Stellung verpflichtet ist, im Monate November des vorhergehenden Jahres bei dem Gemeindevorstande seines Heimat- oder Aufenthaltsortes zu melden.

Von den in Wien wohnhaften Fremden haben sich im Berichtsjahre 16.033 zur Stellung gemeldet; der größte Theil derselben stellte gleichzeitig das Ansuchen, der Stellungspflicht in Wien nachkommen zu dürfen.

Der hiesigen Stellungscommission wurden in dem bezeichneten Jahre 13.746 fremde Stellungspflichtige vorgeführt, wovon 4300 tauglich befunden wurden.

In Bezug auf das Ergebnis der Fremdenstellung stellte sich das Tauglichkeitspercent auf 31·2.

Bei Zusammenfassung der Stellungsergebnisse der Einheimischen und Fremden ergibt sich, daß im Jahre 1899 von 26.449 Abgestellten 7848 tauglich befunden wurden.

Das Gesamt-Tauglichkeits-Percent war demnach 29·67.

Um eine rasche Abwicklung des Stellungsgeschäftes zu erzielen, wurden zwei Commissionen für die Hauptstellung activiert, welche gleichzeitig functionierten, u. zw. die Stellungscommission I für die einheimischen und die Stellungscommission II für die fremden Stellungspflichtigen.

Nach der Hauptstellung fanden zu den durch das Gesetz bestimmten Terminen regelmäßig die Nachstellungen vor der ständigen Stellungscommission statt.

Die Zahl der einer Hauptstellungscommission täglich zur Untersuchung Vorgeführten schwankte zwischen 196 und 223.

Die Zahl der Stellungstage betrug im Jahre 1899 84; davon waren 56 Hauptstellungstage.

C. Evidenthaltung der nichtactiven Mannschaft des Heeres und der Landwehr.

In diesen Geschäftszweig fallen hauptsächlich alle jene Agenden, welche sich nach den Wehrvorschriften, III. Theil (Evidenzvorschrift), aus den Militärdienst- und den persönlichen Verhältnissen der nichtactiven Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr ergeben.

Die Evidenz der nichtactiven Mannschaft umfaßte 28.246 Einheimische und 80.400 Fremde, im ganzen daher 108.646 Mann; von dieser Mannschaft wurden 67.746 Anmeldungen, 42.642 Abmeldungen, 46.014 Wohnungsveränderungsanzeigen, daher im ganzen 156.402 Anzeigen erstattet.

Die Zahl der direct in der Centrale behufs Zustellungsveranlassung eingelangten Einberufungskarten betrug im Berichtsjahre 19.812; hievon entfielen auf Einberufungen: Zur besonderen Nachcontrole 2755, zur activen Dienstleistung 5432, zur Waffenübung 11.625.

Für die Controlversammlungen der nichtactiven Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine und der königl. ungarischen Landwehr wurden 41 Tage, für die Controlversammlung der österreichischen Landwehr 33 Tage anberaunt.

Erschienen sind von der Mannschaft der ersten Gruppe u. zw. des Heeres und der Kriegsmarine 31.787, der königl. ungarischen Landwehr 1704, der zweiten Gruppe (österreichische Landwehr) 13.955, somit im ganzen 47.446 Mann.

Von Seite der magistratischen Bezirksämter wurden 38.816 Geschäftsstücke behufs Vormerkung im Evidenzcataster und zur Bekanntgabe der Meldungsdaten an die Abtheilung für Evidenthaltung der nichtactiven Mannschaft eingeschendet und von dieser termingemäß der entsprechenden Behandlung zugeführt.

Die Zahl der verschiedenen Eintragungen in die Evidenzbehelfe und der Vormerkungen im Evidenzcataster belief sich auf 47.981. —

Im Berichtsjahre gelangten die im Jahre 1898 begonnenen Arbeiten anlässlich der Stiftung der Jubiläums-Erinnerungs-Medaille für active Militärdienste zum Abschlusse. Die Durchführung dieser Agende erforderte umfassende Maßnahmen.

Um Anhaltspunkte für den Umfang der Prägung zu gewinnen, war zunächst die muthmaßliche Anzahl der dem Militärverbände nicht mehr angehörenden und daher in keiner besonderen Evidenz geführten Personen zu ermitteln, welche nach den verlautbarten Grundsätzen für die Betheilung mit der Jubiläumsmedaille anspruchsberechtigt waren.

Hierüber wurde bei den conscriptionsämtlichen Abtheilungen der magistratischen Bezirksämter ein Meldungsdiensjt organisiert und über die Art und Weise der Anmeldung, seitens des Magistrates eine Kundmachung erlassen.

Nach Ablauf der Anmeldefrist ergaben sich im ganzen 46.332 Anspruchsbewerbungen. Die Anmelde-Ausweise wurden den für die Zuerkennung der Medaille maßgebenden Militärbehörden eingeschendet, von diesen mit der Zuerkennungsclausel versehen und mit der entsprechenden Anzahl von Medaillen den magistratischen Bezirksämtern übermittelt.

Mit den Verordnungsblättern für das Heer, die Landwehr und die Gendarmerie vom 18. August 1898, gelangten die Vorschriften über die Constatierung der Anspruchsberechtigung, Zuerkennung der Medaille etc. zur Verlautbarung.

Vor Ausfolgung der Medaille wurde die Anspruchsberechtigung neuerlich überprüft und die Clausel der Militärbehörde auf die militärischen Ausweisdocumente übertragen.

Über eine bezüglich der Behebung der Medaillen erlassene Kundmachung des Magistrates gelangte zwar der größte Theil der Jubiläums-Erinnerungs-Medaillen noch im December 1898 in den Besitz der Anspruchsberechtigten, doch währten die Betheilungen noch durch das ganze Jahr 1899 für zahlreiche Nachzügler.

Bis Ende December 1899 wurden im ganzen 48.300 Jubiläums-Erinnerungs-Medaillen an Militärabschieder ausgefolgt.

Auch die Behändigung dieser Medaille an die dem Militärverbände noch angehörige nichtactive Mannschaft verursachte mit Rücksicht auf den großen Umfang der Evidenzführung ganz besondere Maßregeln.

Hauptsächlich wurden aus den Betheilungsverzeichnissen der Truppenkörper und Ergänzungsbezirks-Commanden über die Mannschaft Specialausweise verfaßt, dieselben durch Aufenthaltsdaten aus dem Cataster der nichtactiven Mannschaft ergänzt und unter Anschluß der Medaillen den competenten magistratischen Bezirksämtern und allen auswärtigen Aufenthaltsbehörden übersendet.

Die Hauptarbeiten in dieser Agende wurden mit Zuhilfenahme einer außerordentlichen, durch zwei Monate währenden Amtsfrequenz durchgeführt.

Bis Ende December 1899 sind für nichtactive Militärpersonen 48.942 Jubiläums-Erinnerungs-Medaillen eingelangt, deren weitaus größter Theil an die Bezugsberechtigten verabfolgt worden ist.

D. Landsturm.

Nach dem im Sinne der Bestimmungen des § 9, Punkt 29, des Landsturm-Organisationsstatutes, N.-G.-Bl. Nr. 193 vom Jahre 1889, vorgenommenen Abschlusse der in 24 Jahrgänge gegliederten Sturmrolle der einheimischen Landsturmpflichtigen, welche die im Alter von 19 bis 37 Jahren befindlichen männlichen Individuen als erstes, und die im Alter von 38 bis 42 Jahren befindlichen männlichen Individuen als zweites Aufgebot umfaßt, betrug die Zahl der im Jahre 1899 verzeichneten Landsturmpflichtigen 107.583; hievon haben 21.261 beim Militär gedient und 86.322 nicht gedient.

Seit der Wirksamkeit des Gesetzes vom 10. Mai 1894, N.-G.-Bl. Nr. 83, und den hiezu mit Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 20. August 1894, Präs.-Nr. 1744, erlassenen Durchführungsbestimmungen, betreffend die Meldepflicht derjenigen Landsturmpflichtigen, welche dem Militärverbände angehört haben, ist diese Gruppe Landsturmpflichtiger Gegenstand einer besonderen Evidenz insoferne, als aus den einlangenden Meldeblättern der Einheimischen zum praktischeren Amtsgebrauche ein lexikalisch geordneter, bis zur nächstjährigen Meldung in Verwendung stehender Cataster gebildet wird.

Ein solcher Cataster besteht auch rücksichtlich der hierorts im Aufenhalte befindlichen, im Falle der Aufbietung des Landsturmes zu besonderen Dienstleistungen Designierten, welche verpflichtet sind, jede Veränderung ihres ordentlichen Wohnsitzes binnen 30 Tagen zu melden.

Für in Wien einheimische Landsturmpflichtige, welche dem Militärverbände angehört haben und solche, welche zu besonderen Dienstleistungen designiert und zu diesem Zwecke mit Widmungskarten theilhaft werden, sind im Jahre 1899 2034 Landsturmpässe eingelangt, die ebenso wie die zahlreichen von auswärtigen Behörden eingesendeten Landsturmpässe für in Wien befindliche fremde Landsturmpflichtige der vorgeschriebenen geschäftsmäßigen Behandlung unterzogen wurden.

Nach den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 20. August 1894, Präj.-Nr. 1744, ist den Wehrpflichtigen der denselben zukommende Abschied erst nach Erfüllung der Landsturmpflicht auszufolgen.

Für die mit Ende des Jahres 1898 zur Verabschiedung gelangten, in Wien heimatberechtigten Landsturmpflichtigen wurden 1622 Abschiede zur Ausfolgungsveranlassung hiehergemittelt und hiesfür die Landsturmpässe eingezogen.

Wegen Besorgung von Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes oder Interesses sind im Jahre 1899 4425 einheimische Personen vom Landsturmdienste enthoben worden.

Nach § 25 des Landsturm-Organisationsstatutes sind über die zu besonderen Dienstleistungen für Kriegszwecke vorherrschend nothwendigen verfügbaren Professionisten, welche landsturmpflichtig sind, dem Militärverbande aber nicht angehört haben, summarische, dagegen über graduierte Ärzte, diplomirte Wundärzte, diplomirte Pharmaceuten, Ingenieure, Baumeister, diplomirte Thierärzte und Curtschmiede des Civilstandes, ohne Rücksicht darauf, ob sie militärisch ausgebildet sind oder nicht, nominative Verzeichnisse zu verfassen und von den politischen Behörden, den Landesbehörden, sowie den Landsturmbezirks-Commanden, bzw. den Ergänzungsbezirks-Commanden einzusenden.

Zum Zwecke der Ermittlung dieser nominativ und summarisch zu verzeichnenden Landsturmpflichtigen wird in Wien alljährlich eine Conscription derselben mittels Zählblätter, welche in entsprechender Anzahl in alle Häuser abgegeben werden, durchgeführt.

Auf Grund des Ergebnisses dieser Conscription und theilweise auf Grund der Vorstellung (Meldung) jener Landsturmpflichtigen, welche früher dem Militärverbande angehört haben, werden die oberwähnten summarischen Nachweise und nominativen Verzeichnisse zusammengestellt.

Zur Bekanntgabe in denselben für das jeweilig nächstfolgende Jahr wurden im Jahre 1899 auf die geschilderte Weise 109.356 Landsturmpflichtige ermittelt.

Landsturmpflichtige, welche Angehörige des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr (einschließlich deren Ersatzreserve) oder der Gendarmerie waren, sowie sonstige Landsturmpflichtige, welche für den Fall der Ausbietung des Landsturmes zu besonderen Dienstleistungen designirt und zu solchem Zwecke mit Widmungskarten betheilt sind, unterliegen nach dem Reichsgesetze vom 10. Mai 1894, R.-G.-Bl. Nr. 83, der Pflicht zur jährlich einmaligen Vorstellung (Meldung); sie haben sich nach der Circularverordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 20. August 1894, Präj.-Nr. 1744, R.-G.-Bl. Nr. 182, in der Zeit vom 1. bis 31. October jeden Jahres bei den hiezu berufenen Meldestellen vorzustellen.

Im hierortigen Verwaltungsgebiete wurden für diese Vorstellung (Meldung) einschließlich des für Nachmeldungen bestimmten Termines, der Zeitraum vom 1. bis 28. October festgesetzt und durch Kundmachungen entsprechend verlautbart.

Die Entgegennahme der Meldungen erfolgte bei den magistratischen Bezirksämtern in den zu diesem Geschäfte bestimmten conscriptionssämtlichen Abtheilungen.

Solche Landsturmpflichtige haben sich im Berichtsjahre 38.358 gemeldet; hievon sind 13.290 einheimisch, 23.942 fremd und 1126 designirt (bei welchen die Zuständigkeit nicht weiter in Betracht kommt).

Unter den angemeldeten Landsturmpflichtigen waren 28 Mann, welche sich zum Waffendienste oder zu jedem Dienste ungeeignet hielten.

Auf Grund der ärztlichen Gutachten wurden alle diese Landsturmmänner zum Erscheinen vor der Stellungscommission bestimmt, von letzterer 27 der Erschienenen der Unterjuchung unterzogen und classificirt:

	als tauglich	als waffenunfähig	als zu jedem Dienste ungeeignet
einheimische	—	8	4
fremde	1	9	5

Nach Abschluß der Meldung übersendeten die magistratischen Bezirksämter sämtliche Meldebblätter an die Centrale (das Conscriptioinsamt) zur Verfassung der vorgeschriebenen Ausweise.

Aus den Meldebblättern über Einheimische wurde sodann der im Eingange erwähnte Cataster zusammengestellt und die Meldebblätter über Fremde den heimatischen politischen Bezirksbehörden, bezw. jene über in Ungarn heimatberechtigte Landsturmpflichtige dem k. k. Landsturmbezirks-Commando Nr. 1 in Wien zugemittelt.

Aus Anlaß der Übertretung der Meldevorschriften im Sinne des § 12 der obcitirten Circularverordnung wurden theils gelegentlich der Bornahme der Vorstellung (Meldung) der Landsturmpflichtigen, theils über Requisition auswärtiger politischer Behörden, von den magistratischen Bezirksämtern die Strafamtshandlungen gepflogen.

Durch Vergleichung des im Jahre 1899 gebildeten Meldecatasters mit jenem aus dem Vorjahre wurde constatirt, daß in 1251 Fällen Landsturmpflichtige im Jahre 1898 sich gemeldet, der Meldepflicht für das Jahr 1899 jedoch nicht entsprochen haben.

Hierüber ergingen fallweise die Verständigungen an die magistratischen Bezirksämter behufs Einleitung der weiteren Amtshandlung.

E. Einquartierungs- und Vorspanns-Angelegenheiten.

a) Einquartierungs-Angelegenheiten.

Nach den Reichsgesetzen vom 11. Juni 1879, R.-G.-Bl. Nr. 93, bzw. vom 25. Juni 1895, R.-G.-Bl. Nr. 100, haftet die Verpflichtung zur Beistellung der von dem stehenden Heere, der Kriegsmarine, der Landwehr und dem Landsturm benöthigten Unterkünfte und Nebenerfordernisse auf dem Besitze des Hauses, bzw. auf dem Besitze sonstiger zu Bequartierungszwecken angeforderten Räumlichkeiten.

Die Grundlage der Einquartierung ist der nach diesen Gesetzen verfügbare, geeignete Fassungsraum, der bei normalen Verhältnissen die Grenze des Forderungsrechtes und der Leistungspflicht zu bilden hat.

Die Gemeinde Wien ist laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 25. März 1883, Z. 739 II a, von der Pflicht der Ermittlung des vorher erwähnten „verfügbaren geeigneten Fassungsraumes“ für solange enthoben, als die in gesetzlicher Form an sie gestellten Bequartierungs-Anforderungen von ihr ordnungsmäßig vollzogen werden.

Sie entbindet ihrerseits, gegen Einhebung einer Umlage, welche pro 1899 gleichwie in den Vorjahren mit $\frac{1}{10}$ Kreuzer vom richtiggestellten Mietzinsgulden festgesetzt wurde, die Haus- und Realitätenbesitzer von der Natural-Quartierleistung in gewöhnlichen Fällen.

Für die bewerkstelligten Bequartierungen werden von der Militärverwaltung gesetzlich fixierte Vergütungen gezahlt, wozu das Land Niederösterreich der Gemeinde Wien gewisse Aufzahlungen leistet.

Nach dem Gesetze ist die Einquartierung in Bezug auf deren Dauer:

- eine bleibende, wenn sie auf Grund der stabilen Dislocationen stattfindet;
- eine vorübergehende, wenn sie bei Märschen etc. (überhaupt aus vorübergehenden Anlässen) eintritt.

In Bezug auf die Art der Unterkunft ist dieselbe:

- a) eine gemeinsame, wenn in einem und demselben Gebäude die Unterkünfte für mindestens eine halbe Compagnie (oder eine ähnliche tactische Unterabtheilung) beige stellt werden, sonst
- b) eine Einzeln-Einquartierung.

Die bleibende Einquartierung erfolgte im Jahre 1899 als eine gemeinsame in der Krimsky'schen Realität im III. Bezirke, Baumgasse Nr. 37, und in den Localitäten der Nagler'schen Realität im III. Bezirke, Schützengasse Nr. 27/29, mit deren Besitzern die Gemeinde darauf bezügliche Verträge abgeschlossen hat, während die bleibende Einzeln-Einquartierung durch Miete der erforderlichen Wohnungen, beziehungsweise Zimmer durchgeführt wurde.

Für vorübergehende gemeinsame Einquartierung sorgte die Gemeinde durch Vereinbarungen mit Besitzern leerstehender Fabriks- oder sonstiger geeigneter Gebäude, für vorübergehende Einzeln-Einquartierungen durch Unterbringung der Anspruchsberechtigten in Hotels.

Ausnahmsweise wurde auch der städtische Pferdemarkt zu Bequartierungszwecken verwendet.

Vorübergehend wurden bequartiert mit einer Gesamt-Bequartierungsdauer von Tagen: Commandierende Generale 20, Generale 215, Stabsofficiere 2080, Oberofficiere 31.101, Unterofficiere 31.099, Familienmitglieder (von Militärpersonen) 52.471, Mannschaft 38.921, Pferde 33.935.

Außerdem wurden verschiedene Nebenlocalitäten beige stellt und an vorübergehend bequartierte Mannschaft 883 Durchzugs-Kostportionen verabreicht.

Gemeinsame Unterkünfte anlässlich der stattgehabten bleibenden Einquartierung in der Krimsky'schen und der Nagler'schen Realität, per Mann, beziehungsweise Pferd und Tag, berechnet, wurden 155.360 für die Mannschaft und 111.787 für die Pferde angewiesen; ferner mußten zur bleibenden Einquartierung 16.591 Zimmer für je zwei ledige Unterofficiere per Zimmer und Tag berechnet und 656 Wohnungen für verheiratete Unterofficiere per Familie und Vierteljahr berechnet, gemietet werden.

Kasernenfrage.

Der Wiener Stadtrath hat zufolge Beschlusses vom 21. Juni 1899 den Magistrat beauftragt, über die Herstellung eines eigenen Unterkunftsgebäudes für das am Durchmarsche oder sonst vorübergehend von der Gemeinde Wien zu bequartierende k. und k. Militär zu berichten und binnen 3 Wochen das Detailproject sammt Kostenanschlägen vorzulegen, damit noch in diesem Jahre mit dem Baue begonnen und derselbe vollendet werden könne.

Diese Frage ist im Jahre 1899 nicht der Entscheidung zugeführt worden.

Krimskykaserne.

Am 6. Mai 1899 wurde zwischen der Gemeinde Wien, auf Grund der durch Gemeinderathsbeschluss vom 21. Jänner 1899 erteilten Ermächtigung, und Herrn Edmund Hentschel als Testamentsvollstrecker und Erbvertreter nach dem am 9. Februar 1899 verstorbenen Johann Krimsky ein Vertrag geschlossen, wonach die Gemeinde zu Bequartierungszwecken sämtliche als Nothkasernen classificierten Localitäten der Realität, Grdb.-Einl. 3. 147, im III. Bezirke, Baumgasse Nr. 37, C.-Nr. 147 und 147 a, welche Johann Krimsky auf Grund des Mietvertrages vom 22. October 1898 von dem

Eigentümer dieser Realität, Moriz Brill, Riemenfabrikant in Wien, II. Taborstraße 71, gemietet hat, mit Inbegriff der Nebenerfordernisse, wie dies in dem Übereinkommen zwischen der Gemeinde Wien und Johann Krimský vom 25. August 1890 festgesetzt wurde, für die Zeit vom 1. Februar 1899 bis zum Februartermine 1902 mietet. Während dieser Zeit ist der Bestandvertrag unkündbar.

Nach Ablauf der dreijährigen Bestandszeit, d. i. vom 1. Februar 1902 an, ist jeder der beiden Mietcontrahenten berechtigt, diesen Vertrag ganzjährig im Februar-, Mai-, August- oder Novembertermine aufzukündigen. Die Gemeinde Wien ist jedoch außerdem berechtigt, vom 1. Februar 1902 angefangen, zu jeder Zeit diesen Vertrag halbjährig aufzukündigen, wenn das Bestandsobject von der k. und k. Militärverwaltung nicht mehr benützt und der Gemeinde Wien zur anderweitigen freien Verfügung überlassen wird.

Der von der Gemeinde Wien an die Erben nach Johann Krimský zu bezahlende Bestandszins beträgt jährlich 33.808 fl. 55 kr., zu dessen Ermittlung ein Normalbelag von 298 Mann und 236 Pferden angenommen und eine tägliche Entschädigung von 17.5 kr. pro Mann und 17 kr. pro Pferde sowie eine jährliche Entschädigung von 130 fl. für die beige stellte Schmiede und Beschlagbrücke vereinbart wurde.

Landwehrkaserne.

Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 14. Juli 1899 wurde folgender Antrag des Stadtrathes genehmigt. Die Gemeinde Wien erwirbt zum Zwecke der Erbauung einer Landwehrkaserne von Christian Mörzinger-Cabos, von dessen in der Catastral-Gemeinde Unter-Baumgarten gelegenen, aus den Catastral-Parzellen 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217/1, 218, 219/1, 220/1, 221/1, 221/2 und 223 bestehenden Grundcomplexe einen zwischen der Hütteldorferstraße, der neuen Straße VI, der zukünftigen Behetnergasse und einer neuen Gasse gelegenen Baublock im Ausmaße von circa 22.200 m² zum Preise von 5 fl. 44.5 kr. per Quadratmeter.

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat zufolge Erlasses vom 1. August 1899, Z. 24.581/5796 V, der Verwendung des vorbezeichneten Grundes für den Kasernenbau unter der Voraussetzung zugestimmt, daß mit der angegebenen Fläche das Auslangen gefunden werde, was der ohne Verzug einzuleitenden Bauprogrammverfassung zu überlassen wäre. Zu diesem Zwecke fand am 16. September 1899 eine Besprechung zwischen Vertretern des k. k. Landwehr-Commandos, der Militär-Intendantur, der Landwehrtruppe und des Militärbauamtes, sowie Vertretern des XIII. Bezirkes, des Magistrates, Stadtbauamtes und Stadtphysikates statt. Die Ausarbeitung des Bauprogramm-Actes fällt in das Jahr 1900.

b) Vorspanns-Angelegenheiten.

Die Pflicht zur Vorspannsleistung ist eine allgemeine, indem jedem Staatsbürger, der sich im Besitze von Zug- oder Lastthieren befindet, die Pflicht obliegt, diese Thiere, wenn der Staatsdienst es erfordert, gegen eine angemessene Vergütung als Vorspann zu stellen. (Vorspanns-Normale vom Jahre 1782, Ministerial-Erlass vom 10. Jänner 1849, R.-G.-Bl. Nr. 88 Kundmachung der k. k. u.-ö. Statthalterei vom 3. Jänner 1855, Z. 39.059).

In der Gemeinde Wien sind jedoch die Pferdebesitzer von der Naturalleistung entbunden und wird zur Aufbringung der Vorspannskosten, welche durch die vom Staate und Lande gewährleisteten Vergütungen nicht vollständig gedeckt werden können, von den Pferdebesitzern eine Umlage eingehoben, die im Jahre 1899 mit 15 kr. per Pferd und Jahr festgesetzt war.

Nach den auf Grund des Pferdestellungsgegesetzes vom 16. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 77, durch die Pferdeeigenthümer erstatteten Pferdestandsanzeigen waren im Jahre 1899 41.553 Pferde in Wien vorhanden, von welchen 40.725 vorspannspflichtig waren.

Als Vorspann wurden beigelegt 309 zweispännige Fuhrwerke (beziehungsweise Paare angeschirrter Pferde); die Gesamt-Vorspannleistung betrug 12.867 km.

Auch im Berichtsjahre war die Beistellung der Vorspannfahren der Vienna General-Omnibus-Compagnie übertragen.

c) Pferdeclassification und Fuhrwerkszählung.

Im Berichtsjahre hat eine solche nicht stattgefunden.

F. Militärartwesen.

Im Laufe des Berichtsjahres sind normative Bestimmungen in Militärart-Angelegenheiten nicht erlassen.

Militärartpflichtig gemäß § 1 des Militärartgesetzes vom 13. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 70, waren für das Bemessungsjahr 1899 24.557 Personen.

Aus den Verzeichnissen der Militärartpflichtigen wurden im Sinne der §§ 5 und 6 des Militärartgesetzes, weil erwerbsunfähig oder anderswohin zuständig geworden, beziehungsweise verstorben, bleibend ausgeschieden 403 Personen; die Zahl der zeitlich ausgeschiedenen betrug 426.

Es sind dies Militärbeamte, welche nach dem Erlasse des k. k. Landesvertheidigungs-Ministeriums vom 11. November 1881, Z. 16.885 II a, zu den Personen des Heeres zählen, daher nicht militärartpflichtig, jedoch in Evidenz zu halten sind, temporär in Armenversorgung Stehende, Häftlinge und Artpflichtige, bei welchen das Bemessungsrecht nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31 (§ 10 Militärartgesetz) bereits verjährt war.

Der Bemessung wurden im Jahre 1899 20.528 Militärartpflichtige tatsächlich unterzogen.

Die Gesamtsumme der nach den im § 3 des Militärartgesetzes festgesetzten 14 Tarifclassen von 1—100 fl. vorgezeichneten Taxen bezifferte sich im Berichtsjahre mit 124.131 fl., darunter 45.986 fl. Rückstände aus früheren Jahren; hievon wurden einbezahlt 70.511 fl. und abgeschrieben 4923 fl.

Nach § 9 der Durchführungsbestimmungen zum Militärartgesetz (R.-G.-Bl. Nr. 26 vom Jahre 1881) hat in dem Falle, wenn die Gültigkeitsdauer einer Auslands-Reisebewilligung sich über jene Zeit erstreckt, in welche die regelmäßige Bemessung und Einhebung der Militärart fällt, die Bemessung und Einhebung der Militärart für jedes in die Gültigkeitsdauer des Reisepasses fallende Taxjahr vor der Aushändigung des Auslandspasses zu erfolgen. Weiters ist im Falle der Auswanderung die Militärart für sämtliche noch zurückzulegenden Jahre der gesetzlichen Wehrpflichtdauer zu entrichten.

Die Summe dieser erlegten Depôts betrug im Jahre 1899 8409 fl. 94 kr.

An Taxrückständen verblieben am Ende des Jahres 1899 48.697 fl.

Diese bedeutenden Rückstände betreffen insbesondere die nach der XII., XIII. und XIV. Tarifklasse (mit 1, 2 beziehungsweise 3 fl.) bemessenen Militärartpflichtigen, bei welchen auch die mehrmals wiederholten Einbringungsversuche resultatlos blieben.

Es wird auch nunmehr in allen Fällen, in welchen die Uneinbringlichkeit zweifellos nachgewiesen erscheint und eine weitere Executionsführung voraussichtlich ohne jeden Erfolg ist, seitens der magistratischen Bezirksämter, auf Grund der Anzeigen der conscriptionsämtlichen Abtheilungen, bei der k. k. n.-ö. Statthalterei in Gemäßheit des Erlasses dieser Landesstelle vom 26. Juni 1893, Z. 37.123, die Abschreibung beantragt.

Die Anzahl der Executionsanzeigen betrug im Berichtsjahre 13.500.

Die Einzahlung der Militärtagen für die im I. und VIII. Bezirke, sowie für die außerhalb Wien's wohnhaften Taxpflichtigen hat bei der städtischen Hauptcasse (Centrale), die Einzahlung für die in den übrigen 17 Bezirken wohnhaften Taxpflichtigen, bei den Hauptcasse=Abtheilungen der magistratischen Bezirksämter zu erfolgen.